



Drucken



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bereich des Zollrechts ist das bestimmende Thema nach wie vor das nahende Inkrafttreten des Unionszollkodex (UZK) und seiner ergänzenden Rechtsakte, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447, sowie des Übergangsrechtsaktes (Transitional Delegated Act – TDA) zum 01. Mai 2016. In diesem Newsletter möchten wir näher auf den aktuellen Entwurf des Übergangsrechtsaktes eingehen, den die EU-Kommission inzwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt hat.

Wenn Sie sich darüber informieren möchten, welche Änderungen in den einzelnen Unternehmensbereichen ab Mai auf Sie zukommen werden, empfehlen wir Ihnen die Veranstaltung **"Crashkurs Unionszollkodex"**, die wir zusammen mit dem Bundesanzeiger Verlag im März und April in verschiedenen Städten anbieten werden.

In unserem Beitrag zum Steuerstrafrecht möchten wir auf ein Urteil des BGH von Oktober 2015 aufmerksam machen, mit dem der BGH seine Rechtsprechung geändert und nunmehr entschieden hat, dass bei einer Steuerverkürzung von mehr als 50.000 € ein großes Ausmaß anzunehmen und eine Freiheitsstrafe gemäß dem härteren Strafrahmen zu verhängen sei.

Wir möchten eine jüngere, in der zweiten Jahreshälfte 2015 veröffentlichte BGH-Entscheidung sowie aktuelle Mandate zum Anlass nehmen, um praktische Hinweise zu speziellen straf- und zivilrechtlichen Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Embargos zu geben. Dies betrifft zum einen die Frage, ob Käufer aus Embargoländern taugliche Mittäter oder Teilnehmer sind und zum anderen die Frage, ob die allgemeinen embargorechtlichen Erfüllungsverbote Schadensersatzansprüchen eines Embargoland-Käufers wegen Betrugs entgegenstehen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Unsere Themen

Entwurf des Übergangsrechtsaktes, sog. Transitional Delegated Act (TDA)

Rechtsprechungsänderung - Großes Ausmaß der Steuerhinterziehung stets ab Hinterziehung von 50.000 Euro Steuern - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren

Mittäterschaft und Teilnahme eines Embargoland-Käufers? Erfüllungsverbot für Schadensersatzansprüche wegen Betrugs?

Möllenhoff Rechtsanwälte
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 251-85713-0
Fax.: +49 251-85713-10

Email: info@ra-moellenhoff.de

„Das Anmeldeformular und Informationen über die Veranstaltung **„Crashkurs UZK“** können Sie [hier](#) herunterladen.“



Entwurf des Übergangsrechtsaktes, sog. Transitional Delegated Act (TDA)

Nachdem die ergänzenden Rechtsakte zum UZK, die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (DA) und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (IA), im EU-Amtsblatt L 343 vom 29.12.2015 bekannt gegeben wurden und zwanzig Tage später – mit Geltung ab dem 01. Mai 2016 – in Kraft getreten sind, liegt nun der Entwurf des sog. Übergangsrechtsaktes (Transitional Delegated Act – TDA) dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vor. Die Europäische Kommission hatte diesen am 17. Dezember als Delegierte Verordnung angenommen. Rat und EU-Parlament haben zwei Monate Zeit, ihre Einwände vorzubringen. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Laut dem aktuellen Entwurf soll der TDA ab dem 01. Mai 2016 gelten (Art. 57).

Der TDA-Entwurf legt Übergangsregeln fest für den Zeitraum, in dem die elektronischen Systeme zur Anwendung einzelner UZK-Regelungen noch nicht zur Verfügung stehen. Der Inhalt des Rechtsaktes ergibt sich aus der Notwendigkeit, einen Übergang zu schaffen zwischen den derzeitigen IT-Systemen und der schrittweisen Inbetriebnahme der im UZK vorgesehenen elektronischen Systeme, um ein reibungsloses Funktionieren aller Verfahren zu gewährleisten. Nach Art. 278 UZK soll die erforderliche IT-Infrastruktur bis zum 31. Dezember 2020 errichtet sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können andere Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen genutzt werden, soweit die für die Anwendung des UZK erforderlichen elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind. Die EU-Kommission ist durch Art. 280 Abs. 1 UZK ermächtigt worden, ein Arbeitsprogramm für die Entwicklung und Einführung der elektronischen Systeme zu entwickeln. Das Arbeitsprogramm ist als Durchführungsbeschluss der Kommission (2014/255/EU) vom 29.04.2014 im EU-Amtsblatt L 134 (S. 46) veröffentlicht worden.

In Art. 6 Abs. 1 UZK ist der Grundsatz des elektronischen Datenaustauschs verankert. Aus den Erwägungsgründen des TDA-Entwurfs ergibt sich, warum bei einzelnen zollrechtlichen Verfahren und Entscheidungsformen auf andere Mittel zum Austausch und zur Speicherung von Informationen sowie auf die bisherigen IT-Systeme und auf Papierform zurückgegriffen werden muss. Der Entwurf verweist in einzelnen Artikeln darauf, welche Formulare und Vordrucke aus dem Anhang für bestimmte Anträge und Verfahren zu verwenden und welche Regelungen anzuwenden sind.

So sind z. B. für **vZTA-Anträge und –Entscheidungen** je nach Phase der Verbesserung des elektronischen Systems verschiedene Formulare zu verwenden, Art. 4 Abs. 2 TDA-Entwurf. Auch bei der Beantragung und Bewilligung eines **AEO-Status** kann nach Art. 5 Abs. 1 TDA-Entwurf bis zur Verbesserung des AEO-Systems von der elektronischen Datenverarbeitung abgesehen und auf bestimmte Formulare zurückgegriffen werden.

Das Thema „**Sicherheitsleistung**“ für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld wird für viele Unternehmen mit Inkrafttreten des UZK ein wichtiges Thema sein, weil die Leistung einer Sicherheit Voraussetzung ist für die Bewilligung eines Verwahrungslagers (wir haben über die Problematik in unserem Newsletter im Monat September 2015 berichtet). Solange das UZK-System für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen (GUM) noch nicht in Betrieb ist, sollen die nationalen Zollbehörden die Informationen in Bezug auf Sicherheitsleistungen, die in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden dürfen, nach ihrem jeweiligen nationalen System speichern und die Informationen per E-Mail mit den Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten austauschen. Die Person, die zur Leistung der Sicherheit verpflichtet ist, hat gemäß Art. 8 Abs. 1 TDA im Antrag auf Leistung einer Gesamtsicherheit die Aufteilung des Referenzbetrags auf diejenigen Mitgliedstaaten anzugeben, in denen sie von der Sicherheit abzusichernde Vorgänge tätigt.

Als Verfahrensvereinfachung sieht der UZK in Art. 179 für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO-C) die **Zentrale Zollabwicklung** vor, bei der der Ort für die Abgabe der Zollanmeldung und für die Gestellung der Waren auseinanderfallen. Die Durchführung dieses Verfahrens setzt die Inbetriebnahme des UZK-Systems zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) und des Automatisierten Ausfuhrsystems (AES) voraus. Bis zur Inbetriebnahme dieser Systeme sind die entscheidungsbefugten Zollbehörden nach Art. 20 TDA berechtigt, Anträge auf zentrale Zollabwicklung abzulehnen, wenn die Bewilligung einen **unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand**

verursachen würde. Die Entscheidung liegt im Ermessen der entscheidungsbefugten Zollbehörde. Auch bei der **Vereinfachten Zollanmeldung** nach Art. 166 UZK, die mit dem Wegfall der ZA-Bewilligung nach Inkrafttreten des neuen Zollrechts für die Unternehmen praktische Bedeutung haben wird, werden zunächst Vordrucke aus dem TDA-Anhang zu verwenden sein. Für die Bewilligung der regelmäßigen Inanspruchnahme einer vereinfachten Zollanmeldung können die Zollbehörden in der Übergangsphase ein Handels- oder Verwaltungspapier akzeptieren, wenn dieses bestimmte Angaben enthält.

Die Beispiele zeigen, dass es (voraussichtlich) ab dem 01. Mai 2016 hinsichtlich der Kommunikation und des Datenaustausches mit der Zollverwaltung wichtig sein wird, die Bestimmungen des TDAs zu beachten. Art. 55 des TDA-Entwurfs sieht Änderungen der Delegierten Verordnung zum UZK (VO (EU) 2015/2446) vor, nach denen u.a. bestimmte Anhänge dieser Verordnung nicht gelten sollen, stattdessen aber die Anhänge des TDAs.

Unternehmen sollten dafür Sorge tragen, dass die verantwortlichen Mitarbeiter in den Zollabteilungen frühzeitig prüfen, welche Mittel des Datenaustauschs für die unternehmensintern relevanten zollrechtlichen Vorgänge laut TDA zu verwenden sind. Es empfiehlt sich, die laut TDA zu verwendenden Formulare und Vordrucke für einzelne Zollverfahren und Anträge in die unternehmensinternen Prozesse zu integrieren und den Mitarbeitern frühzeitig bekannt zu machen, um einen reibungslosen Übergang zum neuen Zollrecht ab dem 01. Mai 2016 zu gewährleisten.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Rechtsprechungsänderung - Großes Ausmaß der Steuerhinterziehung stets ab Hinterziehung von 50.000 Euro Steuern - Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren

Der Strafrahmen der Steuerhinterziehung beträgt gemäß § 370 Abs. 1 AO Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren. Überdies müssen selbstverständlich die hinterzogenen Steuern zuzüglich Zinsen nachgezahlt werden.

Das Gesetz nennt darüber hinaus beispielhaft besonders schwere Fälle. In einem solchen Fall ist keine Geldstrafe mehr vorgesehen, sondern ein Mindestmaß von 6 Monaten Freiheitsstrafe und ein Höchstmaß von 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt unter anderem vor, wenn die Tat ein großes Ausmaß erreicht. Welche Taten ein großes Ausmaß haben, wird von der Rechtsprechung bestimmt.

Seit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2008 galt die Unterscheidung, dass ein besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung gemäß § 370 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AO bei dem Verschweigen von Einkünften vorliegt, wenn Steuern von mehr als 100.000 Euro verkürzt worden sind. Grund hierfür war, dass der Steueranspruch des Staates bei dem Verschweigen von Einkünften, etwa dem Weglassen eines Teils der Einkünfte in der Steuererklärung, lediglich gefährdet sei. In anderen Fällen dagegen, in denen etwa durch falsche Rechnungen überhöhte Vorsteuer-Erstattungen erlangt wurden, sollte ein großes Ausmaß ab einer Steuersumme von 50.000 Euro vorliegen. Unterschieden wurde also grob danach, ob das Finanzamt zahlen musste oder der Steuerpflichtige. Dies wurde auf eine Parallele zu dem Betrugstatbestand des § 263 StGB gestützt, bei dem zwischen eingetretene Vermögensschaden und bloßer Gefährdung des Vermögens differenziert wird.

Diese Unterscheidung hat der Bundesgerichtshof für den Tatbestand der Steuerhinterziehung jetzt aufgegeben. Es kommt bei der Feststellung, ob das Regelbeispiel des großen Ausmaßes verwirklicht ist, nun nicht mehr darauf an, wie und um wie viel die Steuer verkürzt worden ist, sondern allein darauf, um wie viel. Beträgt die Steuerverkürzung mehr als 50.000 Euro, ist eine Freiheitsstrafe gemäß dem härteren Strafrahmen zu verhängen.

Rechtssystematisch begründet der Bundesgerichtshof die Änderung seiner Rechtsprechung damit, dass anders als bei dem Betrugstatbestand gemäß §

263 StGB die Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO kein Tatbestandsmerkmal des Vermögensschadens kennt. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung sei bereits verwirklicht, wenn das Steueraufkommen durch Verschweigen gefährdet werde.

Mit dem Urteil (BGH, Urteil vom 27.10.2015 - 1 StR 373/15) wurde eine Freiheitsstrafe gegen den Inhaber einer Pizzeria verhängt, der die betrügerische Praxis seines Vorgängers - seines Onkels - unverändert und in Absprache mit diesem weitergeführt hatte. Er hatte Einnahmen aus der Registrierkasse löschen lassen, bevor die Bons ausgedruckt wurden, und bezogene Waren teilweise bar bezahlt, damit seine vollständigen Wareneingänge nicht erkannt werden sollten. Für die Frage des großen Ausmaßes waren hinterzogene Steuern von mehr als 50.000, aber weniger als 100.000 Euro relevant. Er wurde wegen mehrerer Taten zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Aussetzung einer Freiheitsstrafe wegen Steuerhinterziehung zur Bewährung ist nur bis zu einem Verkürzungsbetrag von 1 Million Euro grundsätzlich möglich, wie der Bundesgerichtshof ebenfalls in jüngerer Zeit entschieden hat.

Das Urteil belegt die Tendenz der Gesetzgebung und Gerichte, Steuerstraftaten wesentlich strenger zu ahnden als in der Vergangenheit. In unserer täglichen Praxis beobachten wir zunehmend, dass die Finanzverwaltung mit mehr Schärfe gegen Steuerpflichtige vorgeht, auch gegen solche, die kein auf Steuerverkürzung angelegtes System konstruieren wie die vom Bundesfinanzhof Verurteilten. In Zukunft wird es voraussichtlich noch mehr Auseinandersetzungen um die Wahrung der Rechte auch der laueren Steuerpflichtigen im Besteuerungs- wie im Strafverfahren geben.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn, Fachanwalt für Steuerrecht

Zur Vertiefung: BGH, Urteil vom 27.10.2015 - 1 StR 373/15

Mittäterschaft und Teilnahme eines Embargoland-Käufers? Erfüllungsverbot für Schadensersatzansprüche wegen Betrugs?

Wir möchten eine jüngere, in der zweiten Jahreshälfte 2015 veröffentlichte BGH-Entscheidung sowie aktuelle Mandate zum Anlass nehmen, um praktische Hinweise zu speziellen **straf- und zivilrechtlichen Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Embargos** zu geben: Sind Käufer aus Embargoländern taugliche Mittäter oder Teilnehmer? Stehen die allgemeinen embargorechtlichen Erfüllungsverbote Schadensersatzansprüchen eines Embargoland-Käufers wegen Betrugs entgegen?

Während eine jüngere Entscheidung des BGH lapidar feststellt, dass „iranische, ausschließlich im Iran handelnde Geschäftspartner [...] als **Mittääter eines Embargoverstoßes nicht in Betracht**“ kommen (BGH, 09.06.2015 - 3 StR 123/15, AW-Prax 2015, 329), äußern sich unterinstanzliche Gerichte - ebenso lapidar - dahingehend, dass ein Käufer aus einem Embargoland sich schon durch den Kauf eines mit einem Verkaufsverbot belegten Gutes „an einem verbotenen Geschäft **beteiligt**“ habe. Mit dieser Begründung werden zuweilen strafrechtliche Ermittlungen aufgenommen. In einem Fall, in dem unstrittig mangelhafte Ware an einen iranischen Kunden geliefert wurde, wurden auch bereicherungsrechtliche Ansprüche des „betrogenen“ Kunden unter Berufung auf § 817 Satz 2 BGB abgelehnt.

I. Keine Beihilfe bei tatbestandsnotwendiger Mindestmitwirkung

Tatsächlich leistet ein Embargoland-Käufer im Hinblick auf bestehende Verkaufsverbote lediglich eine sog. tatbestandsnotwendige Mindestmitwirkung (Fallgruppe der „notwendigen Teilnahme“): Schon aus der Tatbestandsstruktur eines Verkaufsverbotes ergibt sich, dass **allein durch den Kauf** eines gegebenenfalls gelisteten und mit einem Verkaufsverbot belegten Gutes **und die** in diesem Zusammenhang **zu führenden Verhandlungen (einschließlich anzunehmender bzw. abzugebender Angebote) keine Beteiligung an dem Begegnungsdelikt „Verkauf eines gelisteten Gutes“** möglich ist. Verkaufsverbote verbieten etwa im Fall des Iran, gelistete Güter „unmittelbar oder mittelbar an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Iran zu verkaufen“. Es ist also lediglich ausdrücklich

verboten, gelistete Güter „zu verkaufen“. Bei dem Verkaufstatbestand handelt es sich um ein sogenanntes Begegnungsdelikt. Zu dessen Erfüllung ist begrifflich die Beteiligung von mehr als einer Person erforderlich. Ein „Verkaufen“ ist ohne ein korrespondierendes „Kaufen“ nicht möglich. Die Handlungen der Mitwirkenden richten sich zwar auf dasselbe Ziel, aber von verschiedenen Seiten her. Die Beihilfe ist eine Hilfeleistung (§ 27 StGB) und zur Förderung der Tat des Täters bestimmt. Der notwendig Mitwirkende handelt hingegen nicht, um dem Täter (aus welchen Motiven auch immer) zu helfen (Roxin II 26/50, 53). Wenn das Handeln des Mitwirkenden nicht das Maß des zur Tatbestandsverwirklichung Notwendigen überschreitet, bleibt die Mindestmitwirkung daher auch vom BGH anerkannt straflos.

Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass Embargos im Allgemeinen ohnehin lediglich „für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden“, gelten. Dieses Ergebnis ist auch sachnah, da die in Umsetzung von UN-Sanktionen erlassenen europäischen Embargos mit Blick auf das Personalitäts- und Territorialprinzip die europäischen Unternehmen in die Pflicht nehmen. Für EU-Personen gelten die Embargos weltweit, allerdings für Nicht-EU-Personen nur innerhalb der Europäischen Union.

Einem Anspruch eines Embargoland-Käufers aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB wegen gemäß § 134 BGB nichtigen Kaufvertrags) kann also § 817 BGB (Verstoß gegen Gesetz oder gute Sitten) mangels Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten nicht entgegengehalten werden.

II. Schadenersatzansprüche wegen Betruges nicht wegen Erfüllungsverbots ausgeschlossen

Regelmäßig enthalten Embargos jedoch sogenannte Erfüllungsverbote. Danach werden Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den Embargo-Maßnahmen betroffen ist, nicht erfüllt (vgl. etwa Art. 38 Iran-Embargo-VO 267/2012 oder Art. 11 Russland-Embargo-VO 833/2014). Vereinfacht gesagt werden damit **Ansprüche, die Wirtschaftsunternehmen in Drittstaaten infolge des Embargos entstanden sind, ausgeschlossen.**

Während man bereicherungsrechtliche Ansprüche, die ja im Ergebnis vertragsähnlichen Rückgewähransprüchen (§ 346 BGB nach Rücktritt) gleichkommen, als von diesem Erfüllungsverbot erfasst ansehen könnte, gilt jedenfalls im Betrugsfalle für den daneben greifenden Anspruch wegen Betrugs aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 Abs. 1 StGB anderes: Dieser Anspruch ist gerade nicht wegen der Nichtigkeit des Vertrags sondern wegen des Betrugs entstanden und damit von den vertragsbezogenen Ansprüchen zu trennen. Dessen Erfüllung steht das Erfüllungsverbot gerade nicht entgegen. Der Erfüllung eines Schadenersatzanspruchs wegen Betruges können ausschließlich personenbezogene Bereitstellungsverbote entgegenstehen, nicht jedoch die allgemeinen embargorechtlichen Erfüllungsverbote.

Gerne beraten wir Sie auch zu anderen straf- und zivilrechtlichen Auswirkungen öffentlich-rechtlicher Embargos.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).